

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde HAINFELD

vom 21. Februar 2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 05. Januar 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. **In § 7 Absatz 5 Satz 2**
werden die Worte „eine Mutter“ durch die Worte „ein Elternteil“ ersetzt
2. **In § 8 Absatz 2 Satz 1**
wird die Zahl „0,65 m breit“ geändert in „0,60 m breit“.
3. **§ 10 „Ruhezeit“ erhält folgende Fassung:**
 - a) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
 - b) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.“
4. **§ 12 „Allgemeines, Arten der Grabstätten“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

Absatz (1):

 - c) ändern in Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten sowie Urnenstelen
 - ergänzen um e) Urnengrabstätten auf der Naturbegräbnisstätte
5. **§ 15 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt ergänzt:**
 - a) Absatz (1): Ergänzung um
 - e) in Urnenstelen
 - f) in der Naturbegräbnisstätte
 - b) In Absatz (3)
werden die Worte „30 Jahre“ durch die Worte „20 Jahre“ ersetzt
6. **§ 19 „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften“ wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:**
 - a) Die Grabmale ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
 - b) Komplette geschlossene Grabplatten sind nicht gestattet, es müssen 25 % der Grabfläche frei bleiben
 - c) Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

7. § 20 „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a) wird ergänzt:

Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue –außer den auf der Naturbegräbnisstätte vorhandenen-, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

2. Absatz 2 Buchstabe c) Ziff. 1, 2. Halbsatz wird ergänzt:

Breite je bis 0,60 m

3. Absatz 4 „Für Bestattungen in Urnenstelen gilt:“ wird neu eingefügt:

a) An den Urnenstelen darf weder an den Stelen, den Stelenfächern sowie auf dem gesamten Vorplatz der Stelen keinerlei Grabschmuck abgelegt oder angebracht werden. Ebenfalls nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie z.B. Kerzen, Blumen und Vasen.

b) Die Beschriftungen der Verschlussplatten der Stelenfächer (Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen) erfolgt einheitlich mit Aufsatzbuchstaben „Bronze“ und der Schriftform „Gericke“. Ornamente in einer Höhe bis 12 cm bzw. in einem Durchmesser bis 7 cm sind erlaubt.

c) Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein in Absprache mit der Ortsgemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung zu benennender Handwerksbetrieb zu beauftragen.

d) Eine Reservierung eines Urnenstelenfaches ist nicht möglich. Die Urnenstelenfächer werden in der von der Ortsgemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der 20 Jahre auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden. Die Laufzeit orientiert sich am Datum der letzten Bestattung.

e) In einem Urnenstelenfach darf die Asche von höchstens 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Ortsgemeinde auf Antrag beschließen.

f) Nach Ablauf der Liegezeit (i.d.R. 20 Jahre) werden noch vorhandene und als solche erkennbare Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle auf dem Bestattungsfeld für anonyme Bestattungen beigesetzt.

4. Absatz 5 „Für Bestattungen in der Naturbegräbnisstätte gilt:“ wird neu eingefügt:

Die Ortsgemeinde stellt auf dem östlichen Teil des Friedhofes ein Bestattungsfeld in Form einer Naturbegräbnisstätte zur Verfügung.

a) In der Naturbegräbnisstätte erfolgt die Beisetzung ausschließlich im Bereich eines Naturmerkmals (Charakterbaumgruppe, Findlinge, Bäume, Baumstümpfe u. ä.). Die Urnenstätten erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registriernummer und sind in einem Kataster festgehalten.

b) Auf den Bestattungsflächen werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich bzw. Erdreich vorhandener, anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Urnenstätten bleiben bei der Bestattung in der Naturbegräbnisstätte naturbelassen. Umbettungen sind nicht zulässig.

- c) Die Friedhofsverwaltung ist in Abstimmung mit den Angehörigen berechtigt, ein von ihr in Art und Größe und Form vorgegebenes Markierungsschild am Naturdenkmal anzubringen.
- d) Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Naturbegräbnisstätte darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Urnenstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Urnenplatzes sind jedoch erlaubt.
- e) Im Wurzelwerk der Bäume, an weiteren Naturmerkmalen und auf dem Boden im Bereich der Naturbegräbnisstätte dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Anpflanzungen mit Ausnahme der vertragsgemäßen Anpflanzungen vorzunehmen.
- f) Die Naturbegräbnisstätte ist ein naturbelassener Bereich und dem Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- g) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Urnenstätten der Naturbegräbnisstätte. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- h) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Naturbegräbnisstätte durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen und anderen Naturmerkmalen entstehen.
- i) Pro Urnengrabstätte ist die Bestattung von 2 Urnen möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger auf Antrag zulassen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und kann auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

5. Der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (6).

8. In § 27

werden die Worte „§ 26 Satz 4“ durch die Worte „§ 26 Satz 2“ ersetzt

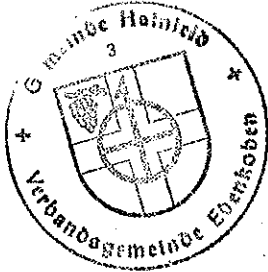
9. § 32 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt ergänzt:

In Absatz (1) wird eingefügt:

Ziffer 6a: als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Urnenstelen oder Urnen auf der Naturbegräbnisstätte ohne Zustimmung errichtet oder gegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 und 5 verstößt,

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 5. Januar 2011 außer Kraft.



Hainfeld, den 21. Februar 2017

Wolfgang Schwarz
Wolfgang Schwarz
Ortsbürgermeister